Anfrage der LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht PhD, NEOS

Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Landhaus

6900 Bregenz

Bregenz, am 22.10.2018

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Agrargemeinschaften – Warum nimmt die Landesregierung ihre Verantwortung nicht wahr?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

Ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes (GZ B464/07) brachte wohl so manche Mitglieder von Agrargemeinschaften in Vorarlberg ordentlich ins Schwitzen. Der VfGH stellte fest, dass die Agrargemeinschaften nicht die Eigentümer_innen dieser Gemeindegüter sind, sondern diese lediglich verwalten. Somit wären diese Gemeindegüter Eigentum der Gemeinden, wobei den Gemeinden der Substanzwert der Gemeindegüter zustehen würde.

In Tirol hatte dieses VfGH-Urteil weitreichende Konsequenzen und führte zu umfangreichen Gesetzesänderungen, um dem Urteil gerecht zu werden. Aus diesem Grund wurden auch Anteile dieser Agrargemeinschaften an die Gemeinden übertragen. Die Situation in Vorarlberg ist nicht dieselbe wie in Tirol, weil die Gemeinden in Vorarlberg teilweise ein Mitspracherecht hatten bzw. erhielten und auch teilweise Anteile der Agrargemeinschaften erhielten. Trotzdem ist es höchstfraglich, ob diese Kompromiss-Lösungen dem VfGH-Urteil gerecht werden, oder ob es sich hierbei um "faule Kompromisse" handelt.

Spannend ist jedenfalls, dass das Land Vorarlberg keine entscheidende Rolle in der Umsetzung des Urteiles eingenommen hat. In einer Anfragebeantwortung (GZ 29.02.343) verwies der damalige Landesrat Ing. Erich Schwärzler auf die Arbeit einer Arbeitsgruppe mit Vertreter_innen des Gemeindeverbandes, der Landwirtschaftskammer, des Föderalismusinstitutes, der Agrarbezirksbehörde sowie der Landwirtschaftsabteilung des Landes. Diese hätte Erkenntnisse für mögliche gesetzliche Konsequenzen liefern und damit für Rechtssicherheit für Gemeinden und Agrargemeinschaften sorgen sollen.

Es ist davon auszugehen, dass diese Arbeitsgruppe einen Abschlussbericht angefertigt haben müsste. Doch ob es einen solchen tatsächlich gibt und dieser gar öffentlich ist, ist nicht bekannt. Das passt sehr gut in das Bild, das sich schlussendlich in der Umsetzung dieses VfGH-Urteils gezeigt hat: Das Land hat sich aus der Verantwortung genommen und die Verantwortung auf die Gemeinden abgeschoben.

Einige Jahre später überreichten die Bürgermeister der Gemeinden Rankweil und Zwischenwasser gemeinsam die Petition „Erlassung eines Gesetzes für Gemeindegut mit Nutzungsrechten“ (28.01.05). Der darin enthaltenen Aufforderung einer ge-

setzlichen Regelung wurde offensichtlich nie nachgekommen. Die in dieser Petition beschriebenen Probleme blieben damit wohl aufrecht. Die einzige Folge dieser Petition scheint die kurze Aussprache im Rahmen des Landwirtschaftsausschusses vom 2.11.2011 gewesen zu sein.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Wie viele Agrargemeinschaften bzw. -Genossenschaften – mit Nutzungsberechtigten – gibt es in Vorarlberg? (Bitte um Auflistung)
2. Aufgrund welcher rechtlichen Basis wurden diese gegründet?
3. Wie viele der 31 Agrargemeinschaften, die lt. Anfragebeantwortung 29.01.343 dafür in Frage kamen, waren vom Urteil des VfGH tatsächlich betroffen? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Agrargemeinschaften)
4. Wie viele Nutzungsberechtigte gibt es in diesen vom Urteil des VfGH erfassten Agrargemeinschaften? (Bitte um Übermittlung der Anzahl an Nutzungsberechtigten für jede Agrargemeinschaft für die Jahre 1970, 1980, 1990, 2000, 2005, 2010, 2015 und 2018)
5. Wie viel Grundfläche, der vom VfGH-Urteil umfassten Agrargemeinschaften, entfiel dabei auf
    a. Flurgebiete/Waldgebiete?
    b. Agrarflächen?
    c. Sonstiges? (Bitte um Bekanntgabe der Nutzung)
6. In welchem Zeitraum tagte die eingesetzte Arbeitsgruppe zur Besprechung der möglichen Folgen des VfGH-Urteils?
7. Wer war Mitglied dieser Arbeitsgruppe?
8. Welche Erkenntnisse wurden aus der Arbeitsgruppe abgeleitet?
9. Gab es einen Endbericht dieser Arbeitsgruppe, oder andere Dokumente, die die Erkenntnisse abschließend zusammenfassen?
    a. Wenn ja, bitte um Zusendung!
    b. Wenn ja, wurde dieser veröffentlicht bzw. öffentlich behandelt? Wann ja, wann und wo?
    c. Wenn ja, inwiefern wurde sichergestellt, dass die Gemeinden und Agrargemeinschaften im Sinne dieses Endberichtes das Urteil des VfGH umgesetzt haben? (Bitte um Ausführung für jede einzelne Agrargemeinschaft)
    d. Wenn nein, weshalb nicht?
10. Wieso wurde in Vorarlberg keine gesetzliche Änderung vorgenommen, um dem VfGH-Urteil zu entsprechen?

11. Wurde der Petition „Erlassung eines Gesetzes für Gemeindegut mit Nutzungsrechten“ (28.01.05) bisher in irgendeiner Weise entsprochen?
    a. Wenn ja, wie?
    b. Wenn nein, weshalb nicht?
12. Welche Erkenntnisse wurden von Seiten der Landesregierung im Rahmen des Tagesordnungspunktes 7 der Sitzung des Landwirtschaftlichen Ausschusses vom 2.11.2011 vorgebracht?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht PhD

Beantwortet: 12.11.2018 – Zahl: 29.01.435

Landesrat
Christian Gantner

Vorarlberg
unser Land

Bregenz, am 12. November 2018

Frau Fraktionsvorsitzende
LAbg. Dr. Sabine Scheffknecht, PhD
Landtagsfraktion – NEOS Vorarlberg
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Agrargemeinschaften – Warum nimmt die Landesregierung ihre Verantwortung nicht wahr?
Bezug: Ihre Anfrage vom 22.10.2018, Zl. 29.01.435
Anlagen: - 2 -

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende LAbg. Dr. Scheffknecht,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich zuständigkeitshalber im Einvernehmen mit Frau Landesrätin Dr. Barbara Schöbi-Fink wie folgt Stellung:

1. ***Wie viele Agrargemeinschaften bzw. -Genossenschaften – mit Nutzungsberechtigten – gibt es in Vorarlberg? (Bitte um Auflistung)***

   Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung ist davon auszugehen, dass von den bestehenden insgesamt ca. 450 Agrargemeinschaften in Vorarlberg hier jene Agrargemeinschaften, die aus dem Gemeindegut hervorgegangen sind („Gemeindegutsagrargemeinschaften“), gemeint sind. Nach den vorliegenden Unterlagen sind dies folgende 30 Agrargemeinschaften: Altgemeinde Altenstadt, Bartholomäberg-Allmein, Beschling-Latz, Bludesch, Bürs, Dünserberg, Ebnit, Götzis, Innerbraz, Klaus, Mäder, Meiningen, Nenzing, Rankweil, Röns, Röthis, Schlins, Schnifis, Schnifisberg, Stallehr, St. Gerold, Stocklosungsfonds Ludesch, Sulz, Thüringen, Thüringerberg, Tisis, Tosters, Übersaxen, Weiler und Zwischenwasser.

2. Aufgrund welcher rechtlichen Basis wurden diese gegründet?

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung wurden diese Agrargemeinschaften aufgrund des § 35 des seinerzeit in Geltung stehenden Flurverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 4/1951, gebildet.

3. Wie viele der 31 Agrargemeinschaften, die lt. Anfragebeantwortung 29.01.343 dafür in Frage kamen, waren vom Urteil des VfGH tatsächlich betroffen? (Bitte um Auflistung der jeweiligen Agrargemeinschaften)

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung waren 31 potenzielle Fälle im Blickfeld, die von einer im Herbst 2008 eingerichteten Arbeitsgruppe im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des VfGH-Erkenntnisses beurteilt wurden. Die rechtliche Beurteilung erfolgte federführend von der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Landesregierung. Ein Fall hat sich dabei als keine Agrargemeinschaft herausgestellt. Die 30 im Blickfeld befindlichen Agrargemeinschaften sind (wie bereits in der Antwort zur Frage 1. angeführt): Altgemeinde Altenstadt, Bartholomäberg-Allmein, Beschling-Latz, Bludesch, Bürs, Dünserberg, Ebnit, Götzis, Innerbraz, Klaus, Mäder, Meiningen, Nenzing, Rankweil, Röns, Röthis, Schlins, Schnifis, Schnifisberg, Stallehr, St. Gerold, Stocklosungsfonds Ludesch, Sulz, Thüringen, Thüringerberg, Tisis, Tosters, Übersaxen, Weiler und Zwischenwasser.
Eine konkrete Betroffenheit dieser Agrargemeinschaften hätte allerdings nur dann vorgelegen, wenn es keine Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft (insbesondere durch Hauptteilung) gegeben hätte (siehe Antwort zur Frage 8.).

4. Wie viele Nutzungsberechtigte gibt es in diesen vom Urteil des VfGH erfassten Agrargemeinschaften? (Bitte um Übermittlung der Anzahl an Nutzungsberechtigten für jede Agrargemeinschaft für die Jahre 1970, 1980, 1990, 2000, 2005, 2010, 2015 und 2018)

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung liegen landesseits aktuell keine Verzeichnisse über die Nutzungsberechtigten der im Blickfeld befindlichen Agrargemeinschaften vor. In der Beantwortung der Landtagsanfrage vom 10.09.2008 (Beilage 325/2008) wurde die Zahl der Nutzungsberechtigten dieser Agrargemeinschaften mit 6.703 Mitgliedern angegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Mitglieder dieser Agrargemeinschaften nicht wesentlich ändert und der Wert aus dem Jahr 2008 auch als aktuelle Größenordnung angesehen werden kann.

5. Wie viel Grundfläche, der vom VfGH-Urteil umfassten Agrargemeinschaften, entfiel dabei auf
a. Flurgebiete/Waldgebiete?
b. Agrarflächen?
c. Sonstiges? (Bitte um Bekanntgabe der Nutzung)

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung sind in der angeschlossenen Tabelle (Anlage 1) die jeweiligen Flächennutzungen der 30 Agrargemeinschaften (in m²) aufgelistet (Grundbuchsstand 31.03.2018).

6. In welchem Zeitraum tagte die eingesetzte Arbeitsgruppe zur Besprechung der möglichen Folgen des VfGH-Urteils?

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung tagte die eingesetzte Arbeitsgruppe unter der gemeinsamen Leitung der Agrarbezirksbehörde Bregenz sowie der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Landesregierung im Zeitraum vom 16.09.2008 bis 14.07.2009 insgesamt fünfzehnmal und führte eine Informationsveranstaltung wie folgt durch:

a) Im Startgespräch vom 16.09.2008 (im Beisein der zuständigen Landesräte) wurden schwerpunktmäßig das VfGH-Erkenntnis Mieders, Erhebungsstand, Vorgangsweisen, Informationsfluss, Kommunikation und Austausch von Unterlagen behandelt.
b) In der Sitzung vom 11.11.2008 wurden die Schwerpunktthemen Hauptteilung/ Regulierung, Kartenmaterial, GIS-Daten, Fallgruppen, Feedback, weitere Vorgangsweise usw. erörtert.
c) In der Sitzung vom 04.12.2008 wurden die Schwerpunktthemen Arbeitsgruppenauftrag, Klärung der Frage der Substanzwerte, Trennung zwischen Hauptteilung und Regulierung, Ziel einer Hauptteilung und die Sichtung von Übereinkommen zwischen Gemeinden und der in Gründung befindlichen (Gemeindeguts)Agrargemeinschaften behandelt.
d) In der Sitzung vom 16.12.2008 waren Schwerpunktthemen: Arbeitsaufträge, Substanzwerte und Kategorisierung der Agrargemeinschaften.
e) In der Sitzung vom 13.01.2009 waren Schwerpunktthemen: Zuordnung der Agrargemeinschaften zu den einzelnen Kategorien, Beurteilung der Übereinkommen, Gemeindegut, Substanzwerte und weitere Vorgangsweise.
f) f) In der Sitzung vom 30.01.2009 waren Schwerpunktthemen: Zuordnung der Agrargemeinschaften zu den einzelnen Kategorien, Diskussionen und Feststellungen, Übereinkommen, Substanzwert am Beispiel Tirol und weitere Vorgangsweise.
g) In der Sitzung vom 16.02.2009 (im Beisein der zuständigen Landesräte) wurden die Schwerpunktthemen Zwischenberichte, Auslegungen § 46 Flurverfassungsgesetz, Details zu den Kategorisierungen und Vorbereitung der Informationsveranstaltung mit den Gemeinden behandelt.
h) In der Sitzung vom 20.02.2009 waren Schwerpunktthemen: Fragen und Antworten zu den Substanzwerten so wie die Vorbereitung der Informationsveranstaltung am 09.03.2009.
i) Bei der Informationsveranstaltung am 09.03.2009 im Landhaus in Bregenz wurden die betroffenen Gemeinden und Agrargemeinschaften im Beisein der zuständigen Landesräte umfassend über die Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppe und die dort behandelten Rechtsfragen informiert.
j) In der Sitzung am 30.03.2009 waren Schwerpunktthemen: Antworten zu den Fragen der Informationsveranstaltung am 09.03.2009 sowie die Merkmale der Kategorien bzw. Fallgruppen.

k) In der Sitzung am 06.05.2009 waren Schwerpunktthemen: Hausaufgaben der Sitzung vom 30.03.2009, Zuordnung der Agrargemeinschaften zu den entsprechenden Kategorien, Sonderfälle, Kommunikation und weiteres Vorgehen sowie Substanzwerte.
l) In der Sitzung vom 25.05.2009 waren Schwerpunktthemen: Hausaufgaben vom 06.05.2009, Substanzwerte und Lösungsbeispiele Tirol.
m) In der Sitzung am 15.06.2009 waren Schwerpunktthemen: Diskussion über die Information der politischen Entscheidungsträger, Substanzwerte, Stichtagsregelung und Vorgehen bei Einzelberatungen.
n) In der Sitzung am 26.06.2009 waren Schwerpunktthemen: Diskussion Substanzwerte, Stichtagsregelung und Planung der Sitzung am 14.07.2009.
o) In der Sitzung am 14.07.2009 (im Beisein der zuständigen Landesräte) waren Schwerpunktthemen: Substanzwerte – Jagd, Rückabwicklung, offene Diskussionspunkte, weiteres Vorgehen und Beratungsteams.

7. Wer war Mitglied dieser Arbeitsgruppe?

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung waren Mitglieder der Arbeitsgruppe:
Vertreter des Vorarlberger Gemeindeverbandes, der Landwirtschaftskammer, der Abteilung Gesetzgebung, der Abteilung Landwirtschaft sowie der Abteilung Forstwesen im Amt der Landesregierung, der Agrarbezirksbehörde Bregenz sowie Herr Dr. Peter Bußjäger vom Föderalismusinstitut. Die zuständigen damaligen Landesräte Ing. Erich Schwärzler und Mag. Sigi Stemer nahmen an drei Sitzungen teil.

8. Welche Erkenntnisse wurden aus der Arbeitsgruppe abgeleitet?

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung wurden die im Blickfeld befindlichen Agrargemeinschaften anhand der ausgehobenen Regulierungsakten näher geprüft. Dabei wurde das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, ob bei den Agrargemeinschaften eine Hauptteilung stattgefunden hat. Die Auswertung der Unterlagen ergab Unterschiede zwischen den Agrargemeinschaften, sodass es notwendig war, verschiedene Kategorien zu bilden.

Die Kategorien wurden folgendermaßen definiert:

- Kategorie „erledigt“ und „eher erledigt“:
  Unter „erledigt“ wurde verstanden, dass eine (Haupt)Teilung durchgeführt worden ist und ehemalige Gemeindegutsliegenschaften ins unbelastete Eigentum der Gemeinde übertragen worden sind; es hatte eine nachvollziehbare Vermögensauseinandersetzung gegeben; Gemeindegut wurde somit aufgehoben.
  In einzelnen Fällen wurde nicht ausdrücklich von einer (Haupt)Teilung gesprochen; im jeweiligen Bescheid bzw. Übereinkommen waren aber teilweise konkrete Hinweise enthalten, die auf eine (endgültige) Vermögensauseinandersetzung (Teilung) hindeuteten (Kategorie „eher erledigt“).
- Kategorie „offen“ und „eher offen“:

Es gab in einigen Fällen keinerlei Anhaltspunkte für eine Vermögensauseinandersetzung (Teilung), sondern es hat allenfalls eine Regulierung stattgefunden (Kategorie „offen“).
In anderen Fällen waren die Hinweise auf eine (endgültige) Vermögensauseinandersetzung (Teilung) weniger eindeutig (Kategorie „eher offen“).

Die einzelnen Agrargemeinschaften wurden von der eingesetzten Arbeitsgruppe den einzelnen Kategorien zugeordnet. Jene Agrargemeinschaften, bei denen eine Hauptteilung offenkundig stattgefunden hat, wurden von der Arbeitsgruppe als „erledigt“ eingestuft. Die anderen Agrargemeinschaften hat in späterer Folge die Agrarbezirksbehörde Bregenz einer näheren Prüfung unterzogen. Es wurden Verfahren eingeleitet, in denen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung (Hauptteilung) mit Bescheid festgestellt werden konnte. In weiteren Fällen wurden Übereinkommen zwischen der Gemeinde und der betreffenden Agrargemeinschaft erarbeitet, die dann aufsichtsbehördlich genehmigt werden konnten. Alle diese Bescheide blieben unbeanstandet und sind in Rechtskraft erwachsen.
Einige wenige kleinere Agrargemeinschaften, die damals noch als „eher offen“ zu qualifizieren waren, und die jeweilige Gemeinde wurden von der Behörde angeschrieben und ersucht, mitzuteilen, ob bereits ein Übereinkommen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gefunden werden konnte. Bei diesen bestand sowohl auf Seiten der jeweils betroffenen Gemeinde als auch auf Seiten der Agrargemeinschaft der Wunsch, die bisherigen Verhältnisse beizubehalten. Somit ergibt sich, dass alle von der Arbeitsgruppe damals noch als „offen“ bezeichneten Agrargemeinschaften im Sinne der Kategorisierung als erledigt angesehen werden können. Bei allen Agrargemeinschaften trat mit der jeweiligen Gemeinde und Agrargemeinschaft eine Einigung ein. Daraus ergibt sich aus rechtlicher Sicht kein Bedarf für eine zusätzliche gesetzliche Regelung.

9. Gab es einen Endbericht dieser Arbeitsgruppe, oder andere Dokumente, die die Erkenntnisse abschließend zusammenfassen?

a. Wenn ja, bitte um Zusendung!

b. Wenn ja, wurde dieser veröffentlicht bzw. öffentlich behandelt? Wann ja, wann und wo?

c. Wenn ja, inwiefern wurde sichergestellt, dass die Gemeinden und Agrargemeinschaften im Sinne dieses Endberichtes das Urteil des VfGH umgesetzt haben? (Bitte um Ausführung für jede einzelne Agrargemeinschaft)

d. Wenn nein, weshalb nicht?

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung hat die Agrarbezirksbehörde Bregenz die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der jeweiligen Gemeinde und der jeweiligen Agrargemeinschaft mit Schreiben vom 30.07.2009 mitgeteilt. Alle Ergebnisse sind auch in den Protokollen zu den einzelnen Sitzungen der eingesetzten Arbeitsgruppe ersichtlich. Diese Protokolle liegen bei der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung auf und können von den Parteien des Verfahrens eingesehen werden.
Wie in der Antwort zu den Fragen 8. und 10. ausgeführt, ist bei allen Agrargemeinschaften mit der jeweiligen Gemeinde und jeweiligen Agrargemeinschaft ein Konsens gefunden worden.

10. Wieso wurde in Vorarlberg keine gesetzliche Änderung vorgenommen, um dem VfGH-Urteil zu entsprechen?

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung ist diesbezüglich auf die Antwort zur Frage 8. zu verweisen. Zudem hat die Prüfung der Agrargemeinschaften durch die Arbeitsgruppe ergeben, dass bei den wenigen Agrargemeinschaften ohne Hauptteilung keine nennenswerten Substanzerlöse erzielt werden. Diese Agrargemeinschaften können nur bestehen, weil die Mitglieder einen hohen, größtenteils unentgeltlichen Beitrag für die Substanzerhaltung leisten. Aufgrund dieser Tatsache muss davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für die Gemeinde hier nur höher sein können als mögliche Substanzerlöse.

11. Wurde der Petition „Erlassung eines Gesetzes für Gemeindegut mit Nutzungsrechten" (28.01.05) bisher in irgendeiner Weise entsprochen?
a. Wenn ja, wie?
b. Wenn nein, weshalb nicht?

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Landesregierung ist diesbezüglich auf die Antworten zu den Fragen 8. und 10. sowie die angeschlossene Beantwortung der gegenständlichen Petition vom 18.01.2012 (Anlage 2) zu verweisen.

12. Welche Erkenntnisse wurden von Seiten der Landesregierung im Rahmen des Tagesordnungspunktes 7 der Sitzung des Landwirtschaftlichen Ausschusses vom 2.11.2011 vorgebracht?

Die vom damaligen Agrarlandesrat Ing. Erich Schwärzler sowie den Vertretern der Fachabteilungen im Amt der Landesregierung als Auskunftspersonen vorgebrachten Erkenntnisse dürften der Niederschrift des Landwirtschaftlichen Ausschusses vom 02.11.2011 zu entnehmen sein. Da ich zum damaligen Zeitpunkt nicht Mitglied des Landwirtschaftsausschusses war und mir in der jetzigen Funktion als Landwirtschaftslandesrat ein Zugriff auf diese Niederschrift nicht zusteht, kann ich diese nicht übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner

Anlage 1

AgrarName	Alpen	Bauflaeche	Garten	Gewaesser	Landw_genutzt	Sonstige	Wald	Summe
Allmein (Gemeindegut)	2.312.711	1.210	202	3.382	428	482.015	2.588.243	5.388.191
Altgemeinde Altenstadt	3.871.613	5.615	12.435	14.829	482.030	752.883	11.411.539	16.550.944
Beschling Latz	3.075.122	4.618	4.621	101.963	223.679	1.273.283	7.370.262	12.053.548
Bludesch		95		5.559	758.891	9.188	1.804.598	2.578.331
Bürs	1.166.799	23.742	3.462	44.160	622.974	1.507.538	7.582.035	10.950.710
Dünserberg	7.040	26		1.266	666	24.275	653.652	686.925
Ebnit	451.496	1.059		8.256	2.288	71.854	868.059	1.403.012
Götzis		120		11.193	546.993	88.108	2.609.995	3.256.409
Innerbraz	138.749	1.371	263	38.261	415.906	2.209.559	5.669.095	8.473.204
Klaus	1.506	32		3.341		1.185	2.861.403	2.867.467
Mäder				774			616.834	617.608
Meiningen		503	842		81.842	752	770.396	854.335
Nenzing	15.962.619	60.542	11.518	564.497	1.027.262	19.849.810	44.178.561	81.654.809
Ortschaft Schnifiserberg	348.996	354	434		37.091	8.975	810.542	1.206.392
Rankweil	1.144.731	6.367	821	105.517	37.548	175.515	12.732.697	14.203.196
Röns				2	64.029	4.171	508.653	576.855
Röthis	1.211.552	936		68.685	6.006	1.168.283	7.028.890	9.484.352
Schlins		1.104	233	4.751	471.556	26.584	1.405.828	1.910.056
Schnifis	678.048	713	39	69	421.092	32.197	2.139.395	3.271.553
St. Gerold	44.866			13.872	40	21.670	1.452.517	1.532.965
Stallehr		154		323	23.614	28.201	1.030.252	1.082.544
Stocklosungsfonds Ludesch		2.817	3.567	15.021	211.987	54.810	3.681.745	3.969.947
Sulz	11.471	589		31.391	13.077	34.202	5.071.251	5.161.981
Thüringen		3.631	4.483	757	48.263	20.247	2.320.570	2.397.951
Thüringerberg	531.972	246		11.900		31.783	1.514.493	2.090.394
Tisis		732			4.480	13.113	1.400.459	1.418.784
Tosters		51			1.375	459	881.151	883.036
Übersaxen	2.423.152	1.054		748	7.256	57.932	998.246	3.488.388
Weiler	55.474	134		503	1.063	96.550	2.164.406	2.318.130
Zwischenwasser	1.430.473	1.387	524	71.312	49.869	101.024	8.461.595	10.116.184
Summe	**34.868.390**	**119.202**	**43.444**	**1.122.332**	**5.561.305**	**28.146.166**	**142.587.362**	**212.448.201**

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-500.00

Bregenz, am 18.01.2012

Frau Präsidentin des Vorarlberger Landtages
Dr. Bernadette Mennel
Römerstraße 15
6900 Bregenz
SMTP: bernadette.mennel@vorarlberg.at

Auskunft:
Mag. Erich Kaufmann
Tel: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Petition der Marktgemeinde Rankweil und der Gemeinde Zwischenwasser gemäß § 13 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag betreffend die Erlassung eines Gesetzes für Gemeindegut mit Nutzungsrechten; Stellugnahme

Bezug: Petition vom 20.10.2011

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu der im Betreff genannten Petition ergeben sich folgende Bemerkungen:

Das Flurverfassungsgesetz kennt im Wesentlichen zwei Instrumente zur Ordnung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse von agrargemeinschaftlichen Liegenschaften, nämlich zum einen die Teilung und zum anderen die Regulierung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte (§ 36 Abs. 1 FlVG).

In den Fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde begonnen, die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse am Gemeindegut zu ordnen. Daraus entstanden rund 30 Agrargemeinschaften. Unklar ist, in wie vielen Fällen eine Hauptteilung oder nur eine Regulierung stattgefunden hat. Die Klärung dieser Frage ist allerdings von grundlegender Bedeutung. Nur in den Fällen nämlich, in denen das seinerzeit geordnete Gemeindegut einer Regulierung (und keiner Hauptteilung) unterworfen wurde, ist – entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs in der Sache Mieders (VfSlg. 18.446/2008) – der Substanzwert am agrargemeinschaftlichen Gemeindegut zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen. Wurde hingegen eine Hauptteilung (endgültige Vermögensauseinandersetzung) durchgeführt, so ist damit die Eigenschaft des Gemeindegutes beendet worden. Dies hat zur Folge, dass auf derart gebildete Agrargemeinschaften das Erkenntnis Mieders nicht anwendbar ist (d.h. der Substanzwert steht nicht der Gemeinde, sondern ausschließlich der Agrargemeinschaft zu).

In einem ersten Schritt ist somit zunächst zu klären, ob eine Hauptteilung oder eine Regulierung stattgefunden hat. Dies erfolgt im Rahmen eines Feststellungsverfahrens der Agrarbezirksbehörde mit Bescheid. Diese Verfahren können auf der Grundlage des geltenden Flurverfassungsgesetzes durchgeführt und auf Antrag der Gemeinde oder der Agrargemeinschaft oder von Amts wegen eingeleitet werden. Im Hinblick auf die durchzuführenden Feststellungsverfahren brächte eine allfällige Änderung des Flurverfassungsgesetzes keinerlei Vorteile.

Die Agrarbezirksbehörde als Behörde erster Instanz hat bereits einen Feststellungsbescheid erlassen. Daneben sind derzeit vier weitere Feststellungsverfahren (u.a. die Agrargemeinschaft Rankweil und Agrargemeinschaft Zwischenwasser betreffend) bei der Agrarbezirksbehörde anhängig und die Einleitung eines weiteren Feststellungsverfahrens ist in Vorbereitung.

Falls bescheidmäßig festgestellt wird, dass eine Regulierung (und keine Hauptteilung) stattgefunden hat, so ist in einem zweiten Schritt im Rahmen eines Regulierungsverfahrens der Substanzwert am agrargemeinschaftlichen Gemeindegut zugunsten der Gemeinde (allenfalls durch ein – im Flurverfassungsgesetz vorgesehenes – Übereinkommen zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft) zu berücksichtigen. Dabei sind die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Mieder gemachten Vorgaben zu beachten. Eine Änderung des Flurverfassungsgesetzes ist hiefür nicht notwendig, weil bereits aus dem Erkenntnis Mieders hervorgeht, welche Nutzungen zum Substanzwert zählen und dass der Substanzwert der Gemeinde zusteht.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landerat

Mag. Siegi Stemer